

Betriebsordnung der Firma Hündgen Entsorgungs GmbH & Co. KG (nachfolgend Hündgen genannt)

Vorbemerkung

Grundlagen für den Betrieb des Wertstoffhofes sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) das Landesabfallgesetz von Nordrhein-Westfalen (LabfG NW), in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 1 Gültigkeit

1. Diese Betriebsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer des Wertstoffhofes in Swisttal und jegliches dort eingesetzte Personal. Mit Betreten/Befahren des Betriebsgrundstückes erkennt jeder diese Betriebsordnung als verbindlich an.
2. Der Wertstoffhof kann für die Anlieferung von Abfällen im Rahmen der vorliegenden Genehmigungen genutzt werden.
3. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes und das Benutzen des Eigentums des Betreibers nicht gestattet.
4. Jeder Nutzer und jeder Mitarbeiter hat sich so zu verhalten, dass er weder die Umwelt noch das Leben oder die Gesundheit anderer und seiner eigenen Person gefährdet. Daher ist jeder verpflichtet, gültige Hinweise, Beschilderungen und insbesondere Betriebsanweisungen, des Betreibers Hündgen zu beachten.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

Am Wertstoffhof besteht die Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die betriebsüblichen Öffnungszeiten sind:

Mo. – Fr. 7:00 – 17:30 Uhr
Sa. 7:00 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus kann nach vorheriger Terminabsprache eine andere Regelung getroffen werden.
An Sonn- und Feiertagen ist der Wertstoffhof geschlossen.

§ 4 Gebühren

Für die Abgabe von Abfallstoffen wird eine Gebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist das Gewicht, das Volumen oder die Stückzahl.

Bei der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr erfolgt deren Erhebung in Schritten von 0,5 cbm \ 0,5 to oder pro Liter Behältervolumen.

Bei angelieferten Mischabfällen bis 0,5 cbm oder 0,5 to wird einmalig der Preis für die Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt.

Für die Abfälle, deren Gebühr je Stück erhoben wird, sind Gebühren unabhängig von der Gebühr für die Abfälle, die nach dem Volumen abgerechnet werden, zu entrichten.

Die jeweils gültige Gebührensatzung findet hierbei Anwendung. Sie hängt im Eingangsbereich des Wertstoffhofes aus.

Die zu entrichtende Gebühr ist grundsätzlich sofort zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann die Gebühr auch abweichend durch eine Rechnung angefordert werden. Die Zulässigkeit dieser Abweichung liegt im Ermessen der Geschäftsführung.

Werden Gebühren durch Rechnungen angefordert, sind die Gebühren innerhalb der getroffenen Vereinbarungen fällig.

§ 5 Benutzungspflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gilt nicht die Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzen.
2. Anlieferungen haben nach Anweisung des Betriebspersonals oder der Beauftragten zu erfolgen. Für die angelieferten Abfälle sind die behördlichen Genehmigungen zu beachten.
3. Verschmutzungen auf dem Wertstoffhof, die bei Befüllung oder Entleerung der jeweiligen Behältnisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Nach der Entsorgung der Abfälle ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.
5. Alle Abfälle dürfen an den dafür vorgesehenen Sammelstellen nur direkt an das zuständige Betriebspersonal bzw. Bevollmächtigte abgegeben werden.
6. Das Einsammeln und Entnehmen von Gegenständen aus den Abfällen ist strikt untersagt.

7. Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes verboten.
8. Die Nutzung des Wertstoffhofes unter Einfluß von Alkohol und anderer berauschender Mittel ist untersagt.
9. Sicherheitsabstand zu fahrenden/rollenden/beweglichen Maschinen ist einzuhalten.

§ 6 Kontrollen

1. Das Betriebspersonal oder Beauftragte sind berechtigt und verpflichtet Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Hündgen behält sich vor, zur Entsorgung nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt die Befugnis, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen.
2. Sofern der begründete Verdacht besteht, dass die für die Ablage auf der Zentraldeponie zulässige Höchstwerte überschritten oder in den Abfällen andere als vom Anlieferer angegebene Inhaltsstoffe enthalten sind, kann eine Beprobung durch ein anerkanntes Untersuchungslabor vorgenommen werden. Die Kosten der Untersuchung werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.
3. Das Betriebsgelände wird zur Verhinderung von unrechtmäßigen Ablagerungen von Abfällen überwacht.
4. Die Beschädigung und die Mitnahme von Eigentum von Hündgen ist strengstens untersagt. Hündgen ist berechtigt zu diesem Zweck Kontrollen durchzuführen.

§ 7 Zurückweisung

Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder aufgrund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

§ 8 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Lagern und Ablagern gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände des Wertstoffhofes verbracht worden sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum von Hündgen über, sobald sie auf dem Wertstoffhof angekommen sind.
3. Hündgen ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Widerrechtliches Betreten des Wertstoffhofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 9 Unterbrechung des Betriebes des Wertstoffhofes

1. Unterbleibt der Betrieb des Wertstoffhofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Falle des Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 10 Haftung

Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des Anlagenbetreibers, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

§ 11 Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese **Betriebsordnung** kann Hündgen im Rahmen ihres Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Verursacher vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Wertstoffhofes ausschließen. Kosten, die Hündgen aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Swisttal, den 01.08.2016

Winfried W. Hündgen
- Geschäftsführer -

